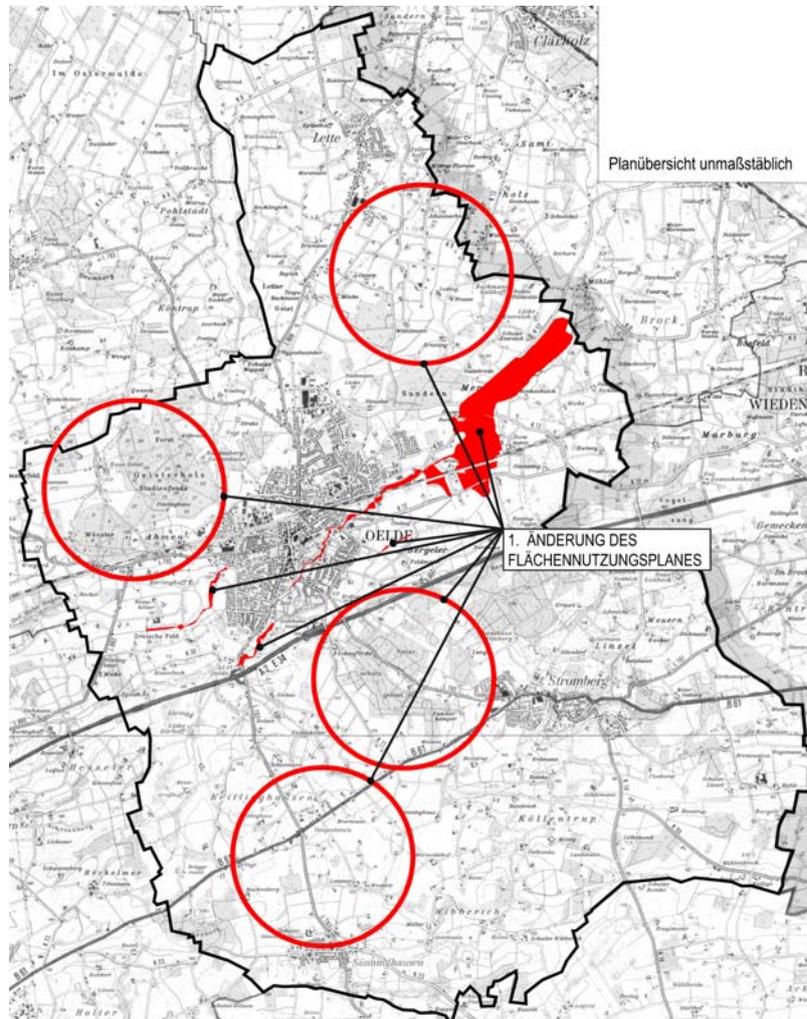
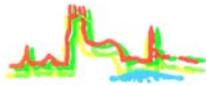


Erläuterungsbericht gem. § 5 Abs. 5 BauGB zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde





1. Anlass, Ziele und Zwecke der Flächennutzungsplanänderung

Der Rat der Stadt Oelde hat in seiner Sitzung am 19.11.2001 gem. § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27.07.2001 (BGBl. I S. 1950, 2013) beschlossen, die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde, genehmigt durch die Bezirksregierung Münster mit Verfügung vom 30.12.1999, Az.: 35.2.1-5105-39/99, einzuleiten.

Durch die 1. Änderung sollen im Flächennutzungsplan

1. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt bzw. neu abgegrenzt werden,
2. die Grenzen der bekannten natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) nachrichtlich übernommen werden (sog. HQ₁₀₀ – Linie) sowie
3. die FFH-Gebiete gem. § 5 Abs. 4 BauGB vermerkt werden.

Anlass für dieses Änderungsverfahren sind insbesondere die geänderten planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen und die fehlende Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebiets

Die Änderungen betreffen zu "1. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen" Bereiche südlich des Ortsteils Lette und den Bereich Keitlinghausen, zu "2. Grenzen der bekannten natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG" Flächen im Bereich der Küttelbecke, im Bereich des Bergelerbaches und entlang des Axtbaches und zu "3. FFH-Gebiete" die Flächen des Geisterholzes und des Bergeler Waldes.

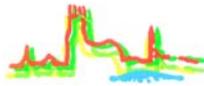
3. Einordnung der Planung in die Ziele der Raumordnung und Landesplanung und andere Planungen

In einem Abstimmungsgespräch am 11.09.2001 bei der Bezirksregierung Münster, wurde in Aussicht gestellt, dass aus Sicht der Raumordnung und Landesplanung keine Bedenken gegen die geplante Flächennutzungsplanänderung bestehen.

4. Änderungsinhalte und Darstellungen

4.1. Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

Im Rahmen der Neuauflage des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde, der am 30.12.1999 vom Regierungspräsidenten in Münster genehmigt wurde, wurden unter Berücksichtigung der Darstellungen des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland -, nach intensiver planerischer Diskussion, zwei der drei im Gebietsentwicklungsplan auf dem Gebiet der Stadt Oelde dargestellten „Bereiche mit Eignung für die Nutzung erneuerbarer Energien - hier Windenergie“ übernommen und als „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ dargestellt. Eine dieser Zonen befindet sich im Norden des Stadtgebietes südlich des Ortsteils Lette, die andere liegt südlich der Kernstadt im Bereich Keitlinghausen.



Insbesondere durch die geänderten planungsrechtlichen Vorgaben für die Steuerung der Errichtung von Windenergieanlagen und die fortschreitende Anlagentechnik und –bauhöhe ist eine Überarbeitung der dargestellten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ erforderlich. Des Weiteren fehlt im derzeit geltenden Flächennutzungsplan eine Begrenzung der maximalen Anlagenhöhe.

Zur Steuerung und Konzentration der Windenergieanlagen auf geeignete Flächen innerhalb des Stadtgebietes hat das Ing.-Büro Wolters Partner im Auftrag der Stadt Oelde eine Untersuchung zur Überprüfung und zur Neuabgrenzung der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen durchgeführt. Hierbei ging es im Rahmen einer flächendeckenden Untersuchung des gesamten Stadtgebietes (Raumempfindlichkeitsanalyse) darum, konfliktarme großflächige Bereiche zu ermitteln, die für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet sind. Zu weiteren Einzelheiten wird auf den als Anlage beigefügten Untersuchungsbericht des Ing.-Büro Wolters Partner verwiesen.

Als Resultat dieser Untersuchung ergeben sich unter Berücksichtigung einer Vielzahl von Schutzgütern, wie z.B. vorhandene und geplante Siedlungsflächen, Außenbereichswohnen, naturräumliche Restriktionen, Erholungsbereiche, Biotope etc. keine zusätzlichen, großflächigen Eignungsbereiche gegenüber den im Gebietsentwicklungsplan dargestellten Bereichen. Konkret werden die beiden folgenden Zonen dargestellt:

I. Bereich zwischen südlich des Ortsteils Lette (WAF 27 gem. GEP-Darstellung)

Die Darstellung dieser Zone soll gegenüber der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan im Westen zurückgenommen werden, hierdurch werden Konflikte mit potenziellen Entwicklungsrichtungen für den Wohnsiedlungsbereich Lette vermieden. Gleichzeitig wird die Abgrenzung dieser Konzentrationszone unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten angepasst, insgesamt umfasst die Fläche rund ca. 113 ha.

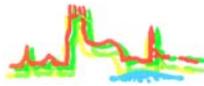
II. Bereich Keitlinghausen (WAF 52 gem. GEP-Darstellung)

Die Darstellung dieser Zone wird im Nordwesten und Norden tlw. zurückgenommen, hierdurch wird die Umgebung der Außenbereichssiedlung „Up’n Holte/Rottkamp“ auf der westlichen bzw. südlichen Seite entlastet. Im Südosten wird die Konzentrationszone um ca. 250 m in konfliktärmere Bereiche unter Berücksichtigung örtlicher Gegebenheiten ausgedehnt, hierdurch werden auch bestehende Anlagen einbezogen. Insgesamt umfasst die Fläche rund ca. 330 ha.

Neben der Grundnutzung (in der Regel „Fläche für die Landwirtschaft“) werden die Bereiche der „Konzentrationszone für Windenergieanlagen“ als zusätzliche Nutzungsmöglichkeit durch Randsignatur dargestellt (überlagernde Darstellung).

Mit der Darstellung der Konzentrationszonen wird die geplante und beabsichtigte Ausschlusswirkung von Windenergieanlagen außerhalb der Konzentrationszonen im übrigen Stadtgebiet erreicht (vgl. Ziffer 3.2.2 des Windenergieerlasses).

Innerhalb der Konzentrationszonen des Flächennutzungsplanes besteht nach wie vor eine Planungspflicht für potentielle Anlagenbetreiber. Hierbei sind in der Detailplanung nach Konkretisierung des Bauvorhabens für die Aufstellung einer oder mehrerer Windenergieanlagen beispielsweise Abstände zu Straßen, Leitungen, Richtfunktrassen, Waldgebieten usw. einzuhalten und in Abhängigkeit von der Stellung der geplanten Anlagen (Schattenwurf) und ihrem Emissionsverhalten ein ausreichender Abstand zu Wohnbebauung innerhalb und am Rande der Konzentrationszonen zu berücksichtigen.



Zur Erreichung des Regelungszwecks wird die Festlegung einer Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen für unbedingt notwendig erachtet. Gerade in der relativ ebenen Parklandschaft des Münsterlandes besitzen die immer größer werdenden Anlagen eine erhebliche Fernwirkung, zumal ab 100 m Bauhöhe eine Befeuern und Signallackierung von Anlagenteilen erforderlich wird. Die Höhenbegrenzung auf 100 m erfolgt in Abwägung zwischen der Schonung und dem Erhalt des Landschaftsbildes und der Wirtschaftlichkeit der Anlagen.

4.2. Nachrichtliche Übernahme der Grenzen der bekannten natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG (sog. HQ₁₀₀ – Linie)

Im Rahmen der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oelde werden die Grenzen der natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nachrichtlich übernommen, soweit diese bekannt sind.

Als Basis hierfür dienen die Berechnungen für mehrere Abschnitte verschiedener Gewässer im Stadtgebiet zum Verlauf der HQ₁₀₀-Linien, die im Zusammenhang mit den laufenden Aktivitäten der Stadt Oelde im Baubereich vorgenommen worden. Dies betrifft einen rund 1.800 m langen Abschnitt der Küttelbecke im Westen des Stadtgebietes, einen rund 600 m langen Abschnitt des Bergelerbaches im Osten des Stadtgebietes, den rund 900 m langen Abschnitt des Axtbaches im Bereich des Vier-Jahreszeiten-Parks und die Neuabgrenzung des Überschwemmungsgebietes des Axtbaches ab Stadtmitte bis zur Stadtgrenze (Vorgaben der Bezirksregierung Münster in Zusammenarbeit mit dem Staatlichen Umweltamt Münster).

Diese im Sinne des § 32 Wasserhaushaltsgesetz definierten Überschwemmungsgebiete sind in ihrer Funktion als natürliche Rückhalteflächen zu erhalten, hierbei können bestehende Nutzungen weiterhin ausgeübt werden.

Diese Fachplanung wird gem. § 5 Abs. 4 im Rahmen dieser 1. Änderung im Flächennutzungsplan wiedergegeben.

4.3. Vermerkung der FFH-Gebiete

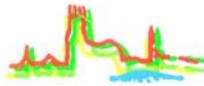
Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, die gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie vom 21.05.1992 (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie vom 02.04.1979 (V-RL) der Europäischen Union das Schutzgebietsnetz Natura 2000 bilden sollen, zu berücksichtigen. Mit dem Bau- und Raumordnungsgesetz vom 01.01.1998 wurde diese Verpflichtung in das Baugesetzbuch (§ 1a Abs. 2 Nr. 4 BauGB) mit Verweis auf das Bundesnaturschutzgesetz übernommen. Die Neuregelungen traten mit der Einfügung der §§ 19a-f durch die 2. Änderung des BNatSchG am 25.08.1998 in Kraft.

Die Landesregierung hat im Rahmen des Meldeverfahrens Listen der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erarbeitet und der Bundesregierung diese Gebietslisten mit potentiellen FFH-Gebieten vorgelegt. Auf dem Stadtgebiet von Oelde befindet sich das bestehende und einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiet „Bergeler Wald“ als Gebiet der Tranche Ia mit einer Gesamtgröße von rund 105 ha und das Waldgebiet „Geisterholz“ als Gebiet der Tranche 2 mit einer Gesamtgröße von rund 299 ha.

Diese Fachplanung wird gem. § 5 Abs. 4 im Rahmen dieser 1. Änderung im Flächennutzungsplan wiedergegeben.

5. Auswirkungen auf die Umwelt

Mit den geplanten Änderungen sind *keine zusätzlichen* negativen Auswirkungen auf die Umwelt verbunden, da die Größe der dargestellten „Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ um



rund 100 ha geringer ist, als die bislang dargestellten. Die nachrichtlichen Übernahmen bzgl. der natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG und bzgl. der Abgrenzung der FFH-Gebiete bereiten keine Eingriffe in den Naturhaushalt vor und haben somit keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt.

6. Hinweise

ALTSTANDORTE / ALTLASTEN / ALTABLAGERUNGEN

Nach den heute vorliegenden Unterlagen werden innerhalb der Änderungsbereiche keine weiteren - neben denen, die bisher im geltenden Flächennutzungsplan gekennzeichnet wurden - Altstandorte, Altlasten oder Altablagerungen vermutet.

DENKMALSCHUTZ / DENKMALPFLEGE

In den Änderungsbereichen liegen mehrere Baudenkmäler (D16, D17, D21, D28+30, D38, D44, D79), diese werden jedoch nicht beeinträchtigt, da es sich bei den Planänderungen überwiegend um nachrichtliche Übernahmen oder Vermerke aufgrund anderer fachgesetzlicher Bestimmungen handelt bzw. die Grenzen der Konzentrationszonen für Windenergieanlagen planerisch neugefasst werden. Bodendenkmale sind nicht betroffen, jedoch sind im Falle von möglichen kulturhistorischen Bodenfunden die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NW zu beachten.

7. Flächenbilanz

Auswirkungen auf die bisherige Flächenbilanz zum Flächennutzungsplan ergeben sich *nicht*, da es sich bei allen o.g. Änderungen um überlagernde bzw. nachrichtliche Darstellungen handelt. Als ergänzende Information sind in der nachfolgenden Tabelle die Größen der durch die Änderungen betroffenen Flächen aufgelistet:

Konzentrationszonen für Windenergieanlagen	433 ha
natürlichen Überschwemmungsgebiete nach § 32 Abs. 1 WHG	181 ha
FFH-Gebiete	404 ha

aufgestellt im Juli 2002

Rauch